

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 03. August 2015

Nr. 87/2015

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung  
für den**

**Masterstudiengang  
im Lehramt an Grundschulen  
im Fach  
Evangelische Religionslehre**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 25. Juli 2015**

**Fachspezifische Bestimmung  
für den  
Masterstudiengang  
im Lehramt an Grundschulen  
im Fach  
Evangelische Religionslehre  
der  
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse .....	3
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte .....	3
§ 4	Auslandsaufenthalt .....	3
§ 5	Studienumfang und Praxissemester .....	3
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte.....	4
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 9	Masterarbeit.....	5
§ 10	Studienverlaufspläne .....	5
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	6

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse**

Zum Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen erhält Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Bachelorstudiengang für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Grundschulen nachweisen kann.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte**

- (1) Der Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen vertieft die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Evangelische Religionslehre an Grundschulen.
- (2) Das Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen dient der theologischen und fachdidaktischen Vertiefung. Es hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und unbekannte Probleme vor allem in der Schulpraxis anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.
- (3) Das Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Evangelische Religionslehre in Grundschulen vor.

## **§ 4**

### **Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

## **§ 5**

### **Studienumfang und Praxissemester**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Grundschulen beträgt 12 SWS und 18 Leistungspunkte (LP) zzgl. 2 LP für das Begleitseminar zum Praxissemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in drei Module.
- (3) Das Praxissemester im Masterstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen wird im dritten Semester durchgeführt.
- (4) Die religionsdidaktische Vorbereitung auf das Praxissemester geschieht in der Veranstaltung „Theorie und Praxis des Religionsunterrichts“ im Fachdidaktischen Mastermodul (Details siehe Modulhandbuch).
- (5) Die religionsdidaktische Begleitung und Evaluation des Praxissemesters erfolgt in der Veranstaltung „Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester“ (Details siehe Modulhandbuch).

## § 6

### Modularisierung und Leistungspunkte

Nr. MEd-ET- Gs	Modultitel	SL <sup>1</sup>	PL <sup>2</sup>	Empf. Fach- semester	SWS	LP	Voraussetzungen
<b>M 1</b>	<b>Fachwissenschaftliches Mastermodul I</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	
1.1	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		1.	2	2	
1.2	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		1.	2	2	
1.3	Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2 (zu 1.1 und 1.2)		1	1.		2	
<b>M 2</b>	<b>Fachwissenschaftliches Mastermodul II</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1./2.</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	
2.1	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		1.	2	2	
2.2	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		1.	2	2	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2 (zu 2.1 und 2.2)		1	2.		2	
<b>M 3</b>	<b>Fachdidaktisches Mastermodul</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2./3</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	
3.1	Theorie und Praxis	1		2.	2	3	
3.2	Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester	1		3.	2	2	
3.3	Prüfungsleistung in 3.2 (zu 3.1 und 3.2)		1	3.		3	
<b>M 4</b>	<b>Masterarbeit</b>	-	-	<b>4.</b>	-	<b>20</b>	<b>siehe § 8</b>
					12SWS		18 + 2 LP <sup>3</sup> + 20 LP für die Masterarbeit

<sup>1</sup> Studienleistung

<sup>2</sup> Prüfungsleistung

<sup>3</sup> 2 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester

## **§ 7**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Wahlpflichtveranstaltungen in den fachwissenschaftlichen Mastermodulen müssen alle vier Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie) abdecken und dürfen in noch keinem anderen Modul des Masterstudiums Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen angerechnet worden sein.
- (2) Die Leistungserbringung in den drei Mastermodulen erfolgt nach folgendem Muster: In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen je Modulelement 2 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 2 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung), in der fachdidaktischen Veranstaltung „Theorie und Praxis“ 3 LP gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 3 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung).
- (3) Jedes der beiden fachwissenschaftlichen Mastermodule wird mit einer Prüfungsleistung (2 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von etwa 11 Seiten), mündliche Prüfungen (20 Minuten) oder Klausuren (60 Minuten) möglich. Das Fachdidaktische Mastermodul wird mit einer Prüfungsleistung (3 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsform ist eine Hausarbeit (im Umfang von etwa 15 Seiten), ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (im Umfang von etwa 8 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (30 Minuten) möglich. Mindestens eine Prüfungsleistung muss schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) und mindestens eine mündlich absolviert werden.
- (4) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul MEd-ET-Gs M3 bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (5) Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder/jedem der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.
- (6) Die Note des Masterstudiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Mastermodule, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit in Evangelischer Religionslehre wird zugelassen, wer zwei Mastermodule des Masterstudiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 60 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

## **§ 10**

### **Studienverlaufspläne**

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester

angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (Gs)

Studienjahr	Semester		Evangelische Religionslehre				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (2 LP)				8	10
			M 1.2 (2 LP) M 1.3 (2 LP)	M 2.1 ( 2 LP) M 2.2 (2 LP)				
	2	SoSe		M 2.3 (2 LP)	M 3.1 (3 LP)		2	5
2	3	WiSe			M 3.2 (2 LP)		2	3+2 <sup>1</sup>
					M 3.3 (3 LP)			
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)				0	20
							Σ 12	Σ 18 + 2 <sup>1</sup> + 20 LP für die Masterarbeit

<sup>1</sup> 2 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012.

Im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 25. Juli 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)